

4,8% auf alles

Die Künstlersozialabgabe (KSA) sinkt. 2017 müssen Unternehmen statt 5,2% sind nur noch 4,8% für die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Werke an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen, wie Andrea Nahles popularitätsfördernd zu verkünden wusste. „Wunderbar!“ wollen wir jetzt schnell noch laut rufen, bevor wir uns daran erinnern, dass diese Abgabe erst 2014 von 4,1% auf 5,2% erhöht wurde, nachdem sie noch davor sogar bei nur 3,9% lag. Zur Erinnerung: Ein künstlerisches Werk ist u. A. auch eine Visitenkarte, die von einem Grafiker gestaltet wird. Da hilft es nicht einmal, wenn die nach vorliegendem Muster einfach nur nachgebaut wird.

In der Praxis wird sogar der Umsatz, der sich aus dem Druck dieser Karte ergibt, für die Berechnung der KSA zugrunde gelegt, sofern der Grafiker die Aufgabe der Vervielfältigung übernimmt.

Wenn Sie Fotografen, Werbeagenturen, Satzstudios oder PR-Agenturen beauftragen, die in der Rechtsform der GbR oder Einzelunternehmen gemeldet sind, ist auf jede von diesen Unternehmen gestellte Rechnung zusätzlich die Künstlersozialabgabe direkt an die KSK zu entrichten. Anfang 2015 sind die Kontrollen für diese Abgabe verschärft und die Befugnisse für die KSK erweitert worden. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen haben zu der aktuellen Senkung des Beitrags geführt. Seit 2000 schwankt der Abgabesatz zwischen 3,8 und 5,8%. Mit 4,8% liegen wir also genau in der Mitte. Das ist doch schon mal was.

Nach dem Mai ist es vorbei

Wir geben zu, das ist kein schöner Reim. Aber was soll's, er erfüllt seinen Zweck, wenn man Folgendes bedenkt:

Der Vorsteuerabzug ist für den Staat teuer und nicht selten auch Grundlage für Betrugsversuche. Aus diesem Grund schaut das Finanzamt ganz genau auf die Einhaltung von Regeln und Fristen.

Um nun Vorsteuer für Investitionen abziehen zu können, ist vorab die Zuordnung der Investition zum Unternehmensvermögen eine Voraussetzung.

Damit diese Zuordnung für das vorliegende Jahr akzeptiert wird, muss sie dem Finanzamt bis zum 31. Mai des Folgejahres gemeldet worden sein. Ist das nicht der Fall, kann die Vorsteuer auf die Investition auch nicht abgezogen werden. Beim Thema Fristverlängerung verhält sich das Finanzamt ziemlich sperrig, deswegen sollte man nicht darauf setzen.

Die Zuordnung wird in der Regel durch die Anmeldung des Vorsteuerabzugs kommuniziert. Unabhängig von der Frist bis Ende Mai sollte der zeitnah angemeldet werden.

Um aber auch die letzte Frist nicht zu verpassen und unnötige Diskussionen oder erniedrigende Bittgänge zu vermeiden, ist es hilfreich, sich zu merken:

Nach dem Mai ist es vorbei!

Das gilt übrigens auch für den meteorologischen Frühling, der ist dann nämlich auch vorbei.

Wegdiskutiert

Wir haben im letzten Watchdog über die Planung der Förderung des sozialen Wohnungsbaus berichtet. Eine ehrliche und selbstkritische Betrachtung muss allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass wir mehr gelästert als berichtet haben. Das taten wir aus gutem Grund, denn wir fanden an dem Konzept grundsätzliche Mängel. Es wäre vermessen, anzunehmen, unsere Schilderungen könnten die Entscheider umstimmen, aber: Die steuerliche Begünstigung ist vom Tisch - alle Stadtvielenbesitzer, die wenig Gefallen an einem Wohnblock im Vorgarten haben, können aufatmen. Da können wir nur ganz bescheiden sagen: Gern geschehen!

**Steuererleichterungen 2017**

Wir haben ein Wahljahr vor uns. Das bedeutet eine Menge Polemik und Populismus in politischen Reden und unschöne Plakate an Stellen, an denen sonst das Plakatieren verboten ist. Als Ausgleich gibt es Steuerentlastungen, die uns zeigen: So schlecht ist die amtierende Regierung nicht. Die Opposition hat diese Option der Eigenwerbung nicht, kann dafür aber mit unbewiesenen Theorien glänzen. Nachdem Wähler in aller Welt wunderliche Entscheidungen treffen, freuen wir uns auf heimisches Wahlkino und genießen die Bonbons, die uns von den Umzugswagen auf dem Weg zur nächsten Machtperiode zugeworfen werden. Herr Schäuble hat sich noch nicht an konkrete Zahlen klammern wollen, aber er kündigt Erleichterungen in vielen, vor allem sozialen, Bereichen an. Freuen wir uns auf ein Jahr, in dem wir vielleicht ein ganz kleines bisschen spendabler sein können.

Einkommensteuererklärung + 2

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärung ist verpflichtet, wer noch nicht versteuerte Einnahmen hat oder in der Ehe mit unterschiedlichen Steuerklassen registriert ist. Eine Abgabe sollte außerdem erwägen, wer auf Rückzahlung von Steuern hofft. Bisher galt Ende Mai als Abgabetermin. Um die Akzeptanz der elektronischen Steuererklärung voranzutreiben spendet das Finanzamt dafür eine Fristverlängerung um 2 Monate bis Ende Juli - das wäre dann genau der Zeitpunkt, an dem man draußen in der Sonne sitzt und den Sommer mit kosmoshaltigen Getränken verschönert. Da möchte niemand in staatlich tristen Elster Steuererklärungsformularen herumstochern. Andererseits könnte man natürlich den in letzter Zeit immer etwas verregneten Juni nutzen, um die lästige Pflicht zu erfüllen und sich dann über die Großzügigkeit des Bundestagsentscheids freuen.

Wir empfehlen, sich von der unerquicklichen Pflicht durch die Beauftragung eines Steuerberaters in Gänze zu befreien. Dann kann man im Juni am Fenster sitzen, die Regentropfen abperlen sehen und sich schon mal ausmalen, wie schön es im Juli werden wird. Wer aber den Steuerberater scheut und auch die Romantik, die in einem Sommerregen wohnt nicht zu erkennen vermag, der gelangt unter der Webadresse www.diebische-elster.de¹ zur Elster-Startseite.

¹ Nur www.elster.de geht natürlich auch. Die Domain www.diebische-elster.de hat kürzlich ein Münchner belegt und auf die Originaldomain weitergeleitet. Wir finden das offiziell natürlich unglaublich respektlos, konnten dann aber irgendwie leider doch nicht widerstehen sie zu benennen...

Und wir so?

In Kürze könnte ein Mann zum Führer eines der mächtigsten Länder der Welt gewählt werden, der Belgien für eine schöne Stadt hält und besorgt ist, weil der Terrorismus in Deutschland Städte wie Paris ins Chaos stürzt, während der aktuelle Präsident mit Unverständnis darauf reagiert, dass man in Europa nicht glücklich mit einer Regelung ist, die für Apple 50,-€ Steuerabgaben auf 1.000.000,-€ Umsatz vorsieht. Da freuen wir uns umso mehr auf unser neues Büro. Am 9.9. war Richtfest. Der Umzug ist Anfang Dezember. Falls Sie uns also zu Nikolaus etwas in den Stiefel stecken möchten: Der steht dann schon in der **Segeberger Straße 1** und sieht an dem Tag ein bisschen aus wie ein Briefkasten. Bis dahin möchten wir uns schon mal vorsorglich entschuldigen, falls wir am Telefon leise juchzen aus lauter Vorfreude auf neue wunderschöne Räume, in denen wir zukünftig das machen, was wir am besten können: Unsere Arbeit.

Abschied

Der Lübecker Dramaturg, Künstler und Visionär Dr. Walter Hollender ist diesen Sommer gestorben. Er hat viel bewegt und Lübecks Kulturszene mit großem Mut und noch mehr Ideen bereichert. Unser Logo stammt aus seiner Feder und wir sind stolz, ein kleines seiner Werke im Firmenschild zu tragen. Viel mehr aber sind wir traurig, dass ein großer Mann gegangen ist.

Ankunft

Das Steuerhaus wächst: 5 neue Mitarbeiter, Maïke Winandy, Claudia Zug, Benjamin Lapinski sowie die beiden Auszubildenden Vivien Hagen und Stephan Barteleit haben ihre Plätze eingenommen und bereichern unsere Gemeinschaft.



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



Juli, August, September 2016

WATCHDOG



Weniger ist mehr

Das ist ja schon mal ganz unser Motto, jedenfalls wenn es um Steuern geht. Doch es lässt sich auch ganz hervorragend auf die Bürokratie anwenden. Inspiriert von unserem Claim oder vielleicht sogar aus eigenem Antrieb hat sich das Bundeskabinett zu einem Gesetzesentwurf aufgerafft, der ordentlich aufräumen möchte in der Bürokratie. Um solche Entwürfe durchzusetzen, wird auch immer die Frage nach der hauswirtschaftlichen Effizienz gestellt und natürlich hängt der Erfolg stark von der Antwort ab.

In diesem Entwurf wird eine Belastung des Haushaltes von 160 Mio € ausgewiesen, der aber eine Entlastung von 358,2 Mio € auf Seiten kleiner und mittelständischer Unternehmen entgegen steht. Aus neutraler Perspektive ist das außerordentlich wirtschaftlich. Die Bundesregierung ist in Sachen Haushalt aber nicht für eine neutrale Perspektive bekannt und so muss man diese Entwicklung als höchst erfreuliches Signal bewerten.

Der Entwurf sieht vor, die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine zu ändern, die nach dem Entwurf mit dem Erhalt der Rechnung endet - außer der Lieferschein ist auch Buchungsbeleg, dann natürlich nicht. Lohnsteuervoranmeldungen dürfen bisher bis zu einer Grenze von 4.000,-€ quartalsweise abgegeben werden. Diese Grenze erhöht sich auf 5.000,-€. An der Kasse im Einzelhandel musste bislang ab einem Betrag von 150,-€ ein Beleg mit Anschrift des Kunden ausgestellt werden, um umsatzsteuerlich berücksichtigungsfähig zu sein. Zukünftig soll dieser Betrag bei 200,-€ liegen.

Die Umsatz-Grenze für Kleinunternehmer wird angehoben von 17.500,-€/Jahr auf 20.000,-€/Jahr.

Vereinfachungen soll es auch bei den Fälligkeiten für die Anmeldung der Sozialversicherungsbeiträge und in weiten Bereichen des Handwerks geben. Gerade die Aufbewahrung von Lieferscheinen ist, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, vor allem in kleineren Unternehmen eine oft als lästig angesehene Pflicht und so schätzt der Gesetzgeber diesen Punkt mit einer Einsparung von 217 Mio € auf Seiten der Unternehmen wahrscheinlich ganz zu Recht als einen wesentlichen Punkt zum Bürokratieabbau ein.

Das Gesetz soll noch im Herbst verabschiedet werden und zu Anfang 2017 in Kraft treten.

Es gibt danach noch viele Hürden zu beseitigen, damit sich Einzelunternehmer und auch kleinere mittelständische Betriebe besser auf ihre Arbeit konzentrieren können. Und auch wenn nicht anzunehmen ist, dass sich nach langer Zeit nun doch noch Paul Kirchhofs¹ Vision einer vereinfachten Steuerstruktur durchsetzen wird, bleibt zu hoffen, dass sich wenigstens ein drittes oder sogar ein, nach mathematischer Definition, n-tes Steuerentlastungsgesetz ergeben wird - immer nach dem Credo:

„Die Bürokratie - weniger ist mehr!“

¹ Paul Kirchhof, *1943, deutscher Verfassungs- und Steuerrechtler, ehem. Verfassungsrichter. Er legte 2011 einen Vorschlag für eine umfassende Reform des Bundessteuergesetzes vor.

Die Steuerfrage für das Dankeschön

Tip oder, wie es im Steuerrecht heißt: Trinkgeld ist ein Sonderfall in der steuerlichen Bewertung. Von Seiten des Trinkgeldgebers stellt sich die Frage nach der Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe. Sie kann abgezogen werden, wenn ein Beleg über die Höhe vorliegt. Das kann durch entsprechende Erwähnung auf der Quittung passieren oder handschriftlich auf dem Bewirtungsbeleg.

Was die Höhe des angegebenen Trinkgelds betrifft: Sie sollte in der Höhe glaubwürdig und vor allem wahrheitsgemäß sein. Das verlangt nicht nur das ganz persönliche Karma, es betrifft auch die Steuererklärung des Empfängers, den man mit falschen Angaben andernfalls schädigen könnte.

Der Trinkgeldempfänger wiederum mag die ethische Frage stellen, ob der Staat von persönlichen Zuwendungen seines Kunden profitieren sollte. Interessanterweise, und obwohl ein Staat sicher kein Karma hat, das sonst beschädigt würde, beantwortet der diese Frage mit „nein“. Das ist erfreulich. Aber es gibt Einschränkungen: So darf der Tip nicht Bestandteil des Lohns sein. Auch muss er direkt vom Kunden an den Angestellten übergeben werden und der darf wiederum diesen Tip nicht in eine Kasse legen, aus der dann die Inhalte geteilt werden - insbesondere nicht mit dem Firmeninhaber.

Bekommt dieser nämlich selbst das Trinkgeld, wird es Bestandteil seines Umsatzes und muss sowohl im Ertrag als auch mit Umsatzsteuer versteuert werden.

Je nach Branche kann es hier zur Schätzung kommen, falls die Angaben unglaubwürdig erscheinen. In einem Restaurant kann man z.B. davon ausgehen, dass nicht jeder Gast notwendigerweise einen Beleg für sein Trinkgeld verlangt. Für privat speisende Gäste gibt es dafür ohnehin keinen Grund. Arbeitet der Inhaber eines Restaurants aber auch im Service, dann geht das Finanzamt grundsätzlich davon aus, dass er auch Trinkgeld bekommt. Liegt die angegebene Höhe seiner Trinkgelder deutlich unter dem Durchschnitt oder gibt er sogar an, gar kein Trinkgeld zu bekommen, dann neigt das Finanzamt dazu, selbst ausgedachte Zahlen einzusetzen. Diese sind regelmäßig weniger günstig als die wahren Zahlen. Natürlich kann, falls Trinkgeld grundsätzlich vom Inhaber abgelehnt wird, auch keine Steuer dafür erhoben werden. Dafür ist es aber unbedingt sinnvoll, entsprechende Belege zu beschaffen, die das Ausbleiben von Trinkgeld für den Chef erklären.



Wir konnten leider nicht recherchieren, woher der Terminus „Trinkgeld“ stammt. Also haben wir unsere eigene Interpretation improvisiert.

Ungewohnt sinnvoll

Korrekte Rechnungen sind der Kern jeder Buchhaltung. Damit das Finanzamt eine Rechnung auch erkennt, hat es ein paar sehr ordentliche Regeln aufgestellt, die die Rechnung als solche qualifizieren. Diese Regeln sind völlig unverständlich im §14 Abs. 4 UStG formuliert. Das führt wohl dazu dass sie gelegentlich nur teilweise den Weg ins Rechnungslayout finden.

Ein kurzes Telefonat oder eine eMail reicht meist, um vom Rechnungsgeber einen Korrekturbeleg zu bekommen.

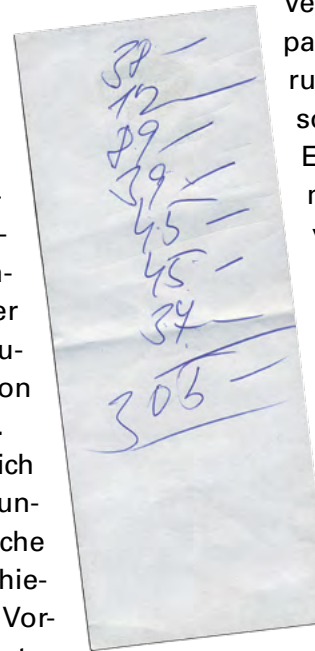
Manchmal - eigentlich sogar recht häufig - fällt das Problem jedoch erst auf, wenn ein Prüfer darauf stößt. Und das kann Jahre nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung sein. Kommt ein Prüfer zum Beispiel 2016 ins Haus und reklamiert eine Rechnung von 2011, so wird er den damals gewährten Vorsteuerabzug zurückverlangen. Und zwar mit Zinsen von 6% p.a., ungeachtet der Zinsentwicklung. Rechnungen dürfen zum Glück grundsätzlich korrigiert werden, nur waren die Bedingungen bisher unklar. Nun hat der Europäische Gerichtshof - ungewohnt sinnvoll - entschieden, dass auch nach längerer Zeit die Vorlage eines Korrekturbelegs zum erneuten Vorsteuerabzug - ebenfalls mit Zinsen - berechtigt. Tatsächlich hat er dabei gar kein Zeitlimit angegeben. Das ergibt sich dadurch folgerichtig aus dem Prüfungszeitraum. Im vorliegenden Fall kann sich wegen unterschiedlicher Gültigkeitsphasen der Zinsberechnung sogar ein Zinsvorteil für den Rechnungsempfänger ergeben.

Der Europäische Gerichtshof hat außerdem angemerkt, dass das Finanzamt gehalten ist, bei mangelnder Einhaltung der Regeln auch aus anderen Hinweisen als nur der Rechnung eine Rechtmäßigkeit abzuleiten. Zwar müssen ihm diese Hinweise ggf. in Form von entsprechenden Belegen vom Rechnungsempfänger vorgelegt werden, aber immerhin wird etwas die Strenge aus dem Thema genommen und mehr Wert auf eine Bewertung mit

Verstand und auch Verständnis gesetzt. Das passt zum Bestreben der Entbürokratisierung und ist ein gutes Zeichen. Dennoch sollte es nicht zur Leichtfertigkeit verführen. Eine korrekt ausgestellte Rechnung ist immer noch der beste Weg, Diskussionen zu vermeiden.

Falls Ihre Buchhaltung bei uns betreut wird, ergibt sich das Problem später Korrekturen in der Regel ohnehin nicht, denn wir achten schon bei der Buchung auf korrekte Rechnungen und melden uns sofort, falls ein Korrekturbeleg erforderlich wird.

Übrigens: Nach Möglichkeit soll eine bemängelte Rechnung immer mit einem Korrekturbeleg ergänzt werden, um steuerrechtlich einwandfrei zu sein. Das Löschen und Neuausstellen der Rechnung ist nach wie vor nicht im Sinne des Gesetzes und sollte unbedingt vermieden werden.



Diese Rechnung ist Simplicity at its best, aber für einen gültigen Vorsteuerabzug doch knapp an den Vorstellungen des Finanzamts vorbei. Lobend zu erwähnen ist, dass die Zahlen lesbar sind!

Die GmbH und ihre Tücken

Anders als Inhaber von Personengesellschaften sind Inhaber einer GmbH weitgehend gegen Schäden aus Ansprüchen Dritter geschützt. Dafür müssen sie auf Flexibilität verzichten. Im Rahmen einer Schwächeperiode darf der Geschäftsführer nicht einfach eine 0-Diät einlegen, damit er auf seinen Lohn verzichten kann. Nicht nur, dass das innerhalb der Gesellschaft formell gestattet werden muss, es können auch steuerliche Gründe dagegen sprechen. Nicht zuletzt muss über die Möglichkeit einer bilanziellen Überschuldung geworfen werden (siehe Watchdog 1/2016).

Was aber, wenn der Gehaltsverzicht des Geschäftsführers den Tropfen Treibstoff spart, der die Talfahrt abzufangen in der Lage ist, um danach mit rosigen Wangen wieder aufzusteigen? Vorausgesetzt in der GmbH wurde eine entsprechende Vereinbarung getroffen, die dem Geschäftsführer einen Gehaltsverzicht gestattet, wäre da immer noch das Finanzamt, das im Weg stehen könnte.

In einem aktuellen Fall hat das Finanzamt den in der Lohnsteuerkarte ausgewiesenen Lohn zugrunde gelegt, obwohl der Geschäftsführer 4 Monate lang auf sein Gehalt verzichtet hat. Dieser hat daraufhin geklagt und das Finanzgericht gab ihm Recht. Das entspricht sicher einer gesunden Einstellung zum Sinn von Steuern. Aber dieses Urteil kann nicht so einfach auf ähnliche Situationen übertragen werden. Es muss im Einzelfall die Konstellation der GmbH und des Geschäftsführers geprüft werden, um die Rechtslage einzuschätzen.

Entscheidend ist die Frage, wann der Lohnverzicht beschlossen wird. Passiert das, bevor die für die Lohnzahlung zu leistende Arbeit begonnen hat, dann wird das Ausbleiben der Lohnzahlung nicht mehr als Einlage in die Firma betrachtet. Auch wäre es keine sog. verdeckte Einlage, weil die nur in Form von Sachwerten existiert. Letztlich muss folgende Frage gestellt werden:

Würde der Lohnverzicht in die Bilanz eingestellt werden müssen, wenn zum Zeitpunkt des Lohnverzichts eine Bilanz erstellt werden würde. Ist das nicht der Fall, dann entsteht auch kein

Steuernachteil bei der Einkommensteuer. Im Idealfall sollte eine Periode des Lohnverzichts vorab entsprechend angemeldet werden, um späterem Ärger aus dem Weg zu gehen.

Steuer-Decoder

Elster

Das Finanzamt bewirbt Elster als elektronisches Finanzamt. Das Akronym setzt sich aus einer Kombination von Doppelinitialen zusammen:

elektronische **S**teuer**e**rklärung
Elster bezeichnet, abgesehen vom Vogel aus der Gattung der Rabenvögel, der ähnlich dem Finanzamt ebenfalls ein Interesse an unserem Silber hat, ein online-Portal, in dem eine Reihe von Steueranmeldungen online vorgenommen werden können.

KSK

Die **K**ünstler**S**ozial**K**asse übernimmt für Künstler den Arbeitgeberanteil der sozialen Leistungen. Finanziert werden diese von Branchen im kreativen Bereich durch eine Künstlersozialabgabe (KSA) und den Bund.

